

Az.: 3 B 55/24
4 L 42/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Immunitätsnachweisanforderung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum und Dr. Radtke

am 4. Dezember 2024

beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche der Antragstellerin gegen den Richter am Obergerverwaltungsgericht K... und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht N... wegen Besorgnis der Befangenheit werden zurückgewiesen.

Gründe

- 1 1. Der Senat entscheidet in der dem Rubrum zu entnehmenden Besetzung, da gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 45 Abs. 1 ZPO über das Ablehnungsgesuch das Gericht entscheidet, dem der Abgelehnte angehört, allerdings ohne dessen Mitwirkung. Daher ist die zur Entscheidung berufene „Spruchgruppe“, der die abgelehnten Richter angehören, zunächst durch andere Mitglieder des Spruchkörpers nach Maßgabe der senatsinternen Regelung zu ergänzen und sodann durch die übrigen nach der Geschäftsverteilung des Gerichts zur Vertretung der Mitglieder heranzuziehenden Richter des Gerichts (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2017 - 1 F 30/17 -, juris Rn. 1). Das ist hier geschehen.
- 2 2. Der Befangenheitsantrag ist unbegründet.
- 3 Die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter wurden gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO der Antragstellerin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.
- 4 Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter in Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sowie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ein Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Richteramts liegt hier nicht vor (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO). Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt der Beteiligten aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Allein die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund

ersichtlich ist, reicht zur Ablehnung nicht aus (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2014 - 7 C 13.13 -, juris Rn. 16).

- 5 Ein Ablehnungsgrund kann regelmäßig nicht auf die Rechtsauffassung oder die Verfahrensweise eines Richters gestützt werden. Im Ablehnungsverfahren geht es nur um die (Un-)Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen. Ausnahmen sind nur dann geboten, wenn sich die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidung des Richters so weit von den anerkannten - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernt, dass die Auslegung des Rechts im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGH, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - V ZR 8/10 -, juris Rn. 7 ff.).
- 6 Gemessen hieran ist die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter nicht begründet.
- 7 Die Antragstellerin trägt hierzu mit Schriftsätzen vom... und... November 2024 vor: Grundlage des Antrags sei die bisherige Verfahrensführung, die den Anschein einer bewussten Verfahrensverzögerung erwecke und erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Berichterstatters und der Richterin am Oberverwaltungsgericht N.... wecke. Das Eilverfahren sei in der Beschwerdeinstanz bereits seit 2024 beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht anhängig. Die bisherige Verfahrensdauer und insbesondere „die (Nicht-)Behandlung der Eilbedürftigkeit“ erweckten den Eindruck, dass das Verfahren nicht sachgerecht betrieben, vielmehr bewusst verzögert werde. Bereits mit Schreiben vom 2024 sei die Entscheidung des Gerichts für die „nächsten Tage“ angekündigt worden, womit die Erwartung eines bereits zu diesem Zeitpunkt überfälligen baldigen Abschlusses begründet worden sei. Diese Zusage sei jedoch nicht eingehalten worden. Nach einer erneuten telefonischen Anfrage seitens des Unterzeichners am 2024 sei nunmehr mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung aufgrund eines Urlaubs des Berichterstatters nicht möglich sei. Eine Entscheidung ohne den Berichterstatter könne nicht gefällt werden, da dieser am besten mit dem Verfahren „betraut“ sei. Es sei jedoch von der die Stellvertretung wahrnehmenden Richterin am Oberverwaltungsgericht N.... betont worden, dass dem Berichterstatter direkt eine Wiedervorlage für den..... gesetzt werde mit dem Vermerk der Eilbedürftigkeit. Die Auskunft der Richterin in dem Telefonat stehe im Übrigen im Widerspruch zu der des Richters, weil die Richterin auf eine Vielzahl von Asylverfahren hingewiesen habe; diese Argumentation unterscheide sich grundlegend von der jetzigen Begründung, in der auf ein einzelnes spezifisches Eilverfahren verwiesen worden sei. Diese Diskrepanz lasse den Verdacht einer vorgeschobenen Begründung aufkommen. Seit dieser weiteren ergebnislosen Ankündigung sei erneut knapp ein weiterer Monat ohne Entscheidung verstrichen. Dieser Ablauf lasse sie zweifeln, dass eine Bearbeitung durch die beiden für befangen erklärten Richter mit der

gebotenen Priorität erfolge. Die wiederholte Verzögerung lege nahe, dass die beiden Richter das Verfahren aus nicht sachgerechten Gründen zurückstellten. Es bestehe der Eindruck, dass das Gericht möglicherweise nicht wisse, wie es mit dem einzigartigen und rechtswidrigen Agieren der Behörde umgehen solle, ohne eine politisch unerwünschte Entscheidung zu treffen. Diese Unsicherheit sei mit einer sachgerechten und objektiven Verfahrensführung unvereinbar und vermittele das Bild einer verzögernden Taktik, um einer Entscheidung in der Sache aus dem Weg zu gehen. Ein solches Verhalten gefährde nicht nur die Verfahrensökonomie, sondern beeinträchtige auch das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der beiden Richter. Ein solches Maß an Verzögerung widerspreche auch den Grundsätzen eines fairen und zügigen Verfahrens. Wie vom Gericht mutmaßlich mit der vorliegenden Hinhaltetaktik beabsichtigt, sei der Widerspruch, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden sollte, bereits abgewiesen. Es sei zusammenfassend schlechterdings (nicht) nachvollziehbar, wie ein Gericht Ende September eine Entscheidung in den „nächsten Tagen“ in Aussicht stellen könne, um dann 48 Tage später immer noch keine Entscheidung getroffen zu haben. Durch diese Verfahrensverzögerung hätten die beiden Richter in grober Weise ihre Pflicht verletzt, sich gegenüber den Parteien neutral zu verhalten. Auch bei einer objektiven vernünftigen Sicht müsse sie befürchten, dass die beiden Richter den Rechtsstreit nicht unparteiisch behandeln würden.

- 8 Mit diesem Vorbringen kann die Befangenheit der Richter nicht dargetan werden.
- 9 Eine willkürliche Verzögerung des Verfahrens und damit die Besorgnis der Befangenheit hervorrufende Prozessführung ist nicht erkennbar. Selbst eine von einem Beteiligten als unzumutbar empfundene Verfahrenslänge stellt für sich genommen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Es ist vielmehr Sache des Gerichts, nach seinem Ermessen darüber zu befinden, in welcher Weise das Verfahren in dem Zeitraum von der Anhängigmachung bis zur Entscheidung zu fördern ist. Eine Verfahrensverzögerung als Ablehnungsgrund ist nur denkbar, wenn besondere Umstände vorliegen, nach denen das Vorgehen des Richters den Anschein der Willkür erweckt und sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (OVG NRW, Beschl. v. 16. Dezember 1992 - 18 A 130/89 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.). Davon kann hier nicht die Rede sein.
- 10 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung über Beschwerden in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am Sächsischen Obergerverwaltungsgericht durchaus mehrere Monate dauern kann. Die durchschnittliche Verfahrensdauer solcher Verfahren lag mit Stand 30. Juni 2024 bei 113 Tagen oder knapp vier Monaten. Die konkrete Dauer hängt dabei von der Dringlichkeit, der Komplexität der tatsächlichen und rechtlichen Fragen und anderen

individuellen Umständen des Falls ab. Insofern hält sich die bisherige Verfahrensdauer noch im gerichtsüblichen Umfang.

- 11 Auch haben die Richter bei der Antragstellerin keine falschen Vorstellungen über die mögliche Dauer des Beschwerdeverfahrens aufkommen lassen. Sachstandsanfragen wurden vom Berichterstatter mit sachlichen Hinweisen beantwortet. Dass die Ankündigung des Berichterstatters mit Verfügung vom 2024, in dem Verfahren solle in den nächsten Tagen eine Entscheidung ergehen, nicht eingehalten werden konnte, lag, wie sich aus seiner Stellungnahme vom..... ergibt, daran, dass aus fachlich ohne weiteres nachvollziehbaren Erwägungen ein älteres, sehr aufwendiges und dringendes Eilverfahren vorrangig erledigt werden musste. Die besondere Eilbedürftigkeit in dem dortigen Verfahren resultierte daraus, dass es um die Existenzsicherung eines schwerbehinderten Menschen mit lebensbedrohenden Anfallsleiden ging und die erhoffte Erledigung dieses Verfahrens in einem anberaumten Erörterungstermin wider Erwarten nicht zu Stande kam. Auch ergibt sich aus der Stellungnahme, dass die Anfertigung des Beschlusses nach Beendigung des vorrangig behandelten Eilverfahrens in den nächsten Tagen zu erwarten sei.
- 12 Diese Stellungnahme steht auch nicht in Widerspruch zu der telefonischen Auskunft der Richterin, wie die Antragstellerin behauptet. Die Richterin hat in ihrer Stellungnahme vom 2024 darauf hingewiesen, dass sie in dem Telefonat auf die Zuständigkeit des Senats für regelmäßig sehr kurzfristig zu erledigende Eilverfahren im Ausländerrecht verwiesen und die Mutmaßung angestellt hatte, dass dies ein Grund für die Verzögerung sein könnte, ohne allerdings die genauen Umstände zu kennen. Eine die Besorgnis der Befangenheit begründende Diskrepanz der beiden richterlichen Stellungnahmen ist hierin nicht zu erkennen. Damit ist eine willkürliche Ausübung des dem Richter zukommenden Ermessens bei der Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung nicht erkennbar (vgl. BFH, Beschl. v. 8. Mai 1992 - III B 108/92 -, juris Rn. 14 f.).
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Wiesbaum

Radtke